



GRÜNE LIGA Westsachsen e.V.

GRÜNE LIGA Westsachsen e.V., Stiftstraße 11, 08056 Zwickau

Stadtverwaltung Zwickau
Bauplanungsamt
Katharinenstraße 11

08056 Zwickau

Stiftstraße 11
08056 Zwickau

Telefon: 0375 27 11 96 34
Telefax: 0375 27 11 96 35
E-Mail: GL.Westsachsen@Arcor.de

Kto.- Nr.: 22 43 00 1937
BLZ: 870 55000

Ihr Zeichen: -

vom: -

Bearbeiter: Hr. Trautmann

Datum: 22.07.2011

Stellungnahme als TÖB zum Bebauungsplan Nr. 076 für das Gebiet Zwickau-Weißenborn, südlich Crimmitschauer Straße, Bereich Horst-Hoffmann-Straße - An den Libellenteichen“

Sehr geehrte Damen und Herren,,

hiermit lehnt die Grüne Liga Westsachsen e.V. den Bebauungsplan in der hier vorgelegten Form ab.

Eine Zustimmung zum Bebauungsplan erfolgt nur, wenn folgende Änderungen und Hinweise beachtet und eingearbeitet werden:

1. Die WA I mit einem geplanten Wohnhaus (Grundstücksgröße 630 m²) und die teilweise die WA II ebenfalls mit einem geplanten Wohnhaus (Grundstücksgröße 860 m²) werden nicht gebaut. Die Grenzen hierzu können Sie aus dem als Anlage 1 mitgelieferten B-Plan entnehmen.
2. Die überplanten Wiesenflächen durch die WA I und II werden als Lebensraum von den hier insbesondere vorkommenden und geschützten Molcharten Berg-, Kamm- und Teichmolch sowie von mehreren geschützten Libellenarten und nicht zuletzt auch für den Hochwasserschutz benötigt.

Begründung:

Die Libellenteiche dienen unter anderem als Laichgewässer für den streng geschützten Kammmolch nach Anhang II der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) ebenso wie für mehrere unter Schutz stehenden Libellenarten, deren frisch ausgeschlüpften Exemplare im Juni dieses Jahres wieder zu Hunderten aus den Libellenteichen ausgeflogen sind.

Der Kammmolch wird im Anhang II der „Europäischen Fauna Flora Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt. Die Richtlinie 92/43/EWG zum Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat als Hauptziel die Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen durch Schaffung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes. In Anhängen sind die von der Richtlinie betroffenen Arten und Habitate aufgelistet. Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, unter dem Namen Natura 2000 ein

1. Die überplanten Wiesenflächen durch die WA I und II werden als Lebensraum von den hier insbesondere vorkommenden und geschützten Molcharten Berg-, Kamm- und Teichmolch sowie von mehreren geschützten Libellenarten und nicht zuletzt auch für den Hochwasserschutz benötigt.

Begründung:

Die Libellenteiche dienen unter anderem als Laichgewässer für den streng geschützten Kammmolch nach Anhang II der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) ebenso wie für mehrere unter Schutz stehende Libellenarten, deren frisch ausgeschlüpfte Exemplare im Juni dieses Jahres wieder zu Hunderten aus den Libellenteichen ausgeflogen sind.

Der Kammmolch wird im Anhang II der „Europäischen Fauna Flora Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt. Die Richtlinie 92/43/EWG zum Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) hat als Hauptziel die Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen durch Schaffung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes. In Anhängen sind die von der Richtlinie betroffenen Arten und Habitate aufgelistet.

Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, unter dem Namen Natura 2000 ein zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Das Schutzgebietsnetz soll Gebiete umfassen, die natürliche Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand und ggf. die Wiederherstellung dieser Arten und Habitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Für den Schutz von Amphibien und Reptilien sind die Anhänge II, IV und V bedeutsam. **Anhang II enthält Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Anhang II ist damit eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten. Das heißt konkret, dass es ein europaweites Interesse gibt, diese gefährdete Amphibienart zu schützen. Weiterhin ist der Kammmolch nach der „Roten Liste Wirbeltiere“ in Sachsen stark gefährdet und weist insgesamt eine kritische Bestandssituation auf.**

Die Umgebung im Umkreis von ca. 400 m um das Laichgewässer ist als Sommer- und Winterhabitat (Lebensraum) des Kammmolches unbedingt zu erhalten und zu schützen.

Das Problem hierbei ist, dass die Teiche als §26-Biotop nach dem SächsNatG zwar als FND geschützt worden sind, aber hier nur die Wasserfläche mit dem Uferbereich unter den Schutzstatus fällt. Das sich um die Libellenteiche befindende Grünland ist als Puffer zur Bebauung bzw. den landwirtschaftlich genutzten Feldern als ein Teil des LSG „Weißenborner Wald“ unter Schutz gestellt worden.

Und dies soll jetzt alles nicht mehr gelten! Der Puffer um die Teiche ist schon flächenmäßig durch das angrenzende Ackerland nie sehr groß gewesen. Durch nicht gerechtfertigte Baugenehmigungen sind hier Häuser entstanden, die dann die Bebauung immer näher an das Biotop haben heranrücken lassen bzw. wurden die extensiv genutzten Wiesenflächen dadurch immer weniger. Der Abstand zwischen Horst-Hoffmann-Straße 10 und dem FND „Libellenteiche“ beträgt zurzeit ca. 63 m. Durch die Umsetzung der WA I und WA II verringert sich dieser auf die Hälfte. Das heißt der Bestand der Wiesenfläche (Ruderalfläche) verringert sich um ca. zwei Drittel! Diese Fläche wird als Lebensraum für alle hier lebenden Tierarten insbesondere des Kammmolches benötigt! Nicht nur Menschen benötigen Lebensraum.

Daraus schlussfolgernd sollte die Fläche des WA I ebenfalls für den Hochwasserschutz genutzt und damit die Feuchtwiesefläche erhalten bzw. vergrößert werden, die dann gleichzeitig dem Naturschutz dienen würde. Uns wurde von Anwohnern des geplanten

Bebauungsgebietes berichtet, dass es durch die zunehmende Bebauung auch zu Rückstap Problemen in ihre Grundstücke und damit auch in ihre Keller gekommen ist. Diese Probleme sollen sicher mit der „Umwandlung“ der Feuchtwiese in ein naturnahes Regenrückhaltebecken seitens der Stadtverwaltung auch mit geklärt werden. Wir befürworten eine größere natürliche Rückstaufläche.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Form der Offenlegung des Teichablaufes des größeren Libellenteiches in Form eines naturnah gestalteten Bachlaufes sowie die geplante Großhecke zur Abgrenzung des Baugebietes zum FND hin halten wir für sehr sinnvolle und praxisnahe Lösungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Andreas Trautmann
Grüne Liga Westsachsen e. V. Zwickau

Anlage